



Hinweis zu Merkblatt Nr. 3.3/9

Stand: März 2016

alte Nummer:

Ansprechpartner: Referat 68

Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Eisen- und Nichteisenmetallen, Spänen usw., denen wassergefährdende Stoffe anhaften, und zugehörige abwassertechnische Einrichtungen

Das Merkblatt ist durch die Änderungen der VAwS von 2006 und 2008 teilweise überholt, durch die Darstellung möglicher technischer Lösungen für den Einzelfall aber für den Vollzug noch von Bedeutung. Nachfolgend werden Hinweise zur Anwendung des Merkblatts und seine Stellung zur VAwS und technischen Regeln gegeben.

1 zu Nr. 1 Vorbemerkung

Anforderungen an Anlagen zum Lagern fester Stoffe, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, enthält die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 „Allgemeine technische Regelungen“ in Nr. 8.3.2. Die TRwS 779 ist per Bekanntmachung des StMUG eingeführt. Die Anforderungen in Nr. 8.3.2 gelten nach Nr. 4.2 Anhang 1 VAwS nicht nur für Lageranlagen, sondern für alle Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.

2 zu Nr. 3 Begriffe

Im Abschnitt „Maßgebender Flüssigkeitsanteil“ wird ausgeführt, dass sich die Prüfpflicht der Anlage aus dem Gesamtvolumen der zur Lagerung kommenden Schrotte ergibt. Dies steht im systematischen Widerspruch zu Nr. 4.1 zu Anhang 1 VVAwS und zu Nr. 6.1.1 VVAwS. Die Prüfpflicht oberirdischer Anlagen ergibt sich vielmehr aus der Gefährdungsstufe, die wiederum aus dem maßgebenden Volumen bzw. der maßgebenden Masse ermittelt wird (vgl. dazu den Hinweis zu Nr. 5.2).

3 zu Nr. 4.1 Dichtheit der Lagerflächen

Werden die Lagerflächen gemäß Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ hergestellt, ist ihre Eignung durch Vorlage eines Übereinstimmungszertifikats gemäß Nr. 15.32 Bauregelliste A Teil 1 nachzuweisen. Fugenabdichtungsmittel müssen eine allgemeine bauaufsichtliche oder europäische technische Zulassung für den Anwendungsbereich besitzen.

4 zu Nr. 4.2 Sicherheit und Kontrollierbarkeit der Lagerflächen

Bei Ausführung der Lagerflächen gemäß Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ gelten die Hinweise zu Nr. 4.1.

Die in Nr. 4.2.3 skizzierte Ausführung der Lagerfläche ist nicht nur als Bunker mit integrierter Rückhaltung und Rolldach möglich, sondern auch mit geringen Aufkantung und leichtem Gefälle als überdachte Stahlauskleidung. Abtropfende Flüssigkeiten können entweder in einem Tiefpunkt gesammelt und abgepumpt oder zu einem Sammelbehälter abgeleitet werden.

Die Schweißnähte der Stahlauskleidung sind vor Inbetriebnahme zu 100 % und wiederkehrend alle 5 Jahre stichprobenartig durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS auf Dichtheit prüfen zu lassen.

5 zu Nr. 5.2 Überprüfung durch Sachverständige gemäß § 23 VAwS

Nr. 5.2 Abs. 2 berechnet die maßgebende Masse der Anlage aus der Masse des gesamten Schrottes. Dies steht im Widerspruch zu Nr. 4.1 zu Anhang 1 VVAwS. Demnach ermittelt sich das maßgebende Volumen der Anlage aus dem anhaftenden Flüssigkeitsvolumen. Hinweise dazu enthält Nr. 3 des Merkblattes. Die Prüfpflicht durch Sachverständige sowie die Betreiberpflichten sind mittlerweile in § 1 der Übergangsverordnung des Bundes (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom 31.03.2010 in Verbindung mit § 19 VAwS geregelt.

6 zu Nr. 6 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Anlagen zum Lagern (und auch zum Abfüllen und Umschlagen) wassergefährdender Stoffe benötigen eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, unabhängig von der Gefährdungsstufe oder dem Eignungsnachweis für die Fläche und ihr Dichtsystem. Auf die Eignungsfeststellung für die Anlage kann die Kreisverwaltungsbehörde nur dann verzichten, wenn die Anlage der Beschreibung einer Anlage einfacher oder herkömmlicher Art gemäß § 11 oder § 12 entspricht.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:
Ref. 68 / Thomas Wagner

Bildnachweis:
LfU

Stand:
März 2016





Merkblatt Nr. 3.3/9

Stand: 01.02.2003

alte Nummer:

Ansprechpartner: Referat 26

Hausanschrift: Lazarettstraße 67
80636 München

Telefon: (089) 92 14-01

Telefax: (089) 92 14-14 35

Internet: <http://www.bayern.de/lfw>

E-Mail: poststelle@lfw.bayern.de

Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Eisen- und Nichteisenmetallen, Spänen usw., denen wassergefährdende Stoffe anhaften und zugehörige abwassertechnische Einrichtungen

1	Vorbemerkung	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Begriffe	3
4	Anforderungen an die Lagerflächen	4
4.1	Dichtheit der Lagerflächen	4
4.2	Sicherheit und Kontrollierbarkeit der Lagerflächen	5
	Systemskizze "Kontrollierbarkeit der Lager-/Umschlagflächen"	6
4.3	Ausführung und Betrieb der Rückhalteeinrichtung	7
5	Überwachung der Lagerflächen	7
5.1	Betreiberpflichten	7
5.2	Überprüfung durch Sachverständige gemäß § 23 VAwS	7
6	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung	8
7	Anforderungen an den Bau- und Betrieb von abwassertechnischen Einrichtungen zur Ableitung/Behandlung von auf der Lagerfläche anfallendem Niederschlagswasser	8
7.1	Vorbemerkung	8
7.2	Bemessung der betriebseigenen Behandlungsanlage für das schadstoffbelastete Niederschlagswasser	8
7.3	Entwässerungsleitungen	9
7.4	Eigenüberwachung der betriebseigenen Behandlungsanlage	10
7.5	Wasserrechtliche Verfahren	10
8	Antragsunterlagen	10

9	Hinweise	11
9.1	Schadensfälle	11
9.2	Brandschutzkonzept	11
9.3	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	12





1 Vorbemerkung

Das Merkblatt konkretisiert die Anforderung der §§ 19 g ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) an Flächen zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallschrotten (Fe- und NE-Schrotten), denen wassergefährdende Stoffe anhaften. Ferner werden Anforderungen an die Ableitung des auf den Lagerflächen anfallenden Niederschlagswassers aufgezeigt.

Das Merkblatt dient dem Zweck, Betreibern von Anlagen zur flächenhaften Lagerung der oben genannten Schrotte (z. B. auf Schrottplätzen), die aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht erforderlichen Anforderungen an das Lagern aufzuzeigen, Sachverständigen und Behörden die Beurteilung bestehender Anlagen zu erleichtern sowie Behörden das Verfahren im Rahmen der Eignungsfeststellung gem. § 19 h Abs. 1 WHG – z. B. bei fehlendem F2-Nachweis – zu erleichtern.

2 Anwendungsbereich

Das Merkblatt gilt für Flächen, auf denen Fe- und NE-Schrotte, Späne, usw. – ausgenommen Autowracks – gelagert werden, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, die eigenständig oder durch äußere Einwirkungen (z. B. Witterungseinflüsse) abtropfen oder abgewaschen werden können. Die Flächen sind Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe.

3 Begriffe

- Belastete Schrotte im Sinne dieser Arbeitshilfe sind Fe- und NE-Schrotte, wie z. B. metallische Späne, Stanzabfälle, Zunder, Hammerschlag, Schleifstaub, Sinter, Behälter, Maschinen und Maschinenteile, an denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Öle, Emulsionen usw.) anhaften, die eigenständig oder durch äußere Einwirkungen abtropfen oder abgewaschen werden können.
- äußere Einwirkungen sind neben Witterungseinflüssen (Niederschläge, Temperatur) auch Einwirkungen, die sich aus der Lagerweise ergeben (z. B. Pressdruck bei der Schüttgutlagerung) ergeben.
- abwassertechnische Einrichtungen sind sämtliche zur Sammlung, Ableitung und Behandlung von verunreinigtem Niederschlagswasser (Abwasser, Schmutzwasser) erforderlichen Einrichtungen (Kanäle, Pufferbecken, Behandlungsanlagen, Schächte usw.) und die zugehörigen technischen Anlagen (Schieber, Pumpen, Rückstauklappen, Messsonden usw.).

Maßgebender Flüssigkeitsanteil

Sofern keine eindeutigen Nachweise über das Volumen der an den Schrotten anhaftenden Flüssigkeiten vorliegen, ist

- bei vorgereinigten (z. B. zentrifugierten) Schrotten ein Flüssigkeitsanteil von 5 % und
- bei nicht vorgereinigten Schrotten ein Flüssigkeitsanteil von 10 %



des Gesamtvolumens der zur Lagerung kommenden belasteten Schrotte anzusetzen.

Das Erfordernis der Sachverständigenprüfung nach § 23 VAwS ergibt sich unabhängig vom Flüssigkeitsanteil der Schrotte aus dem Gesamtvolumen der zur Lagerung kommenden belasteten Schrotte.

4 Anforderungen an die Lagerflächen

Neben der mechanischen Beanspruchung sind Lagerflächen für die genannten Schrotte auch Beanspruchungen durch die wassergefährdenden Flüssigkeiten ausgesetzt. Mit folgender Vorgehensweise kann jedoch eine wesentliche Minimierung der auslaufenden Flüssigkeiten erricht werden:

Der annehmende Betrieb (Schrotthandel) stellt dem Metallspäne produzierenden Betrieb eine doppelwandige lecküberwachte Transportmulde zur Sammlung der Späne zur Verfügung; diese Transportmulde ist so ausgerüstet, dass sich anhaftende Flüssigkeit in einer Einrichtung in der Transportmulde gezielt sammeln kann und durch Ankippen der Mulde am Anfallort über einen Schlauch in einen Sammelbehälter (z. B. IBC) ablaufen kann. Die Metallspäne sind damit „relativ“ trocken, das gesammelte Kühlschmiermittel kann im Betrieb weitestgehend wieder verwendet werden. Bei dieser Vorgehensweise kann das erforderliche Rückhaltevolumen beim annehmenden Betrieb erheblich reduziert werden.

Die Lagerflächen sind mit ausreichendem Gefälle zu einer geeigneten Rückhalteeinrichtung/ Abwasserbehandlungsanlage auszuführen und grundsätzlich gegen Niederschlagswasser geschützt zu errichten.

Werden die belasteten Fe- und NE-Schrotte nicht im gegen Niederschlagswasser geschützten Außenbereich gelagert und ist eine Überdachung aus betrieblichen Gründen nicht vertretbar oder nicht möglich (z. B. bei der großflächiger Lagerung mit Greiferbetrieb), muss die Entwässerung über geeignete abwassertechnische Einrichtungen erfolgen (vgl. Nr. 7).

4.1 Dichtheit der Lagerflächen

Die Flächen zum Lagern von belasteten Schrotten müssen unter allen Betriebsbedingungen gegen die anfallenden Medien stoffundurchlässig und beständig ausgeführt sein.

Diese Anforderung ist z. B. dann erfüllt, wenn bei der Lagerung von Schrotten, an denen wassergefährdende Stoffe anhaften, die keine Anteile an leichtflüchtigen halogenierten Chlorkohlenwasserstoffe (CKW) enthalten, die Fläche auf Grundlage der Richtlinie des DAfStb "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (StbRili) aus Beton mit entsprechend geeigneter Fugenausführung und Fugenabdichtung ausgeführt wird. Wird die nach der Richtlinie zulässige $\frac{2}{3}$ -Eindringtiefe in Anspruch genommen, so ist durch eine entsprechende Fugenkonstruktion deren Umläufigkeit zu verhindern. Ein Nachweis der Durchführung nach der StbRili – hier: vor allem Teil 6! – ist auf jeden Fall zu verlangen. Eine hohe mechanische Beanspruchung der Oberfläche ist bei der Festlegung der Betonqualität zu berücksichtigen.

Alternativ und von der Nachvollziehbarkeit leichter kann auch die DIN 1045-1, Stand Juli 2001 angewendet werden. Hier sind z. B. in den aufgelisteten Expositionsklassen neben anderen die



Expositionsklassen XC4 (Außenteile mit direkter Beregnung), XM2 bzw. XM3 (Verschleißbeanspruchung) und XF4 (Betonangriff durch Frost) genannt, womit nicht nur Festigkeitsklassen festgelegt sind (C 30/37, bei XM3: C35/45) sondern auch bestimmte Eigenschaften – und damit auch Qualitäten – vorgegeben sind.

Besondere Anforderungen bestehen an Lagerflächen, auf denen Stoffe gelagert werden, denen CKW anhaften. CKW haben die Eigenschaft, dass sie Beton durchdringen sowie Kunststoffe und andere organische Bau- und Werkstoffe an- und je nach Einwirkzeit auflösen. Hier reicht die in der StbRili beschriebene Betonfläche allein nicht aus. Eine wirksame Sperre kann hier nur dadurch geschaffen werden, das z. B. eine metallische Sperre (Stahl, Aluminium usw.) eingebaut wird. Bei der metallischen Penetrationssperre hat die Ausführung als „verlorene Schalung“ bzw. Sandwich-Bauweise (Beton/Sperre/Beton) den Vorteil, dass z. B. auch Bleche aus unlegiertem Stahl eingesetzt werden können. Bei den an der Oberfläche angebrachten Penetrationssperren ist die mechanische Einwirkung, die Korrosionsproblematik, die Rutschgefahr und unter Umständen sogar die Risiken bei Funkenschlag zu beachten.

4.2 Sicherheit und Kontrollierbarkeit der Lagerflächen

Bei dem Konzept der Sicherheit sollte deutlich unterschieden werden zwischen Metallspänen und anderen metallischen Abfällen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Undichtigkeiten der Lagerflächen schnell und zuverlässig erkannt werden, so dass eine Boden-/ Gewässer-Verunreinigung nicht zu besorgen ist.

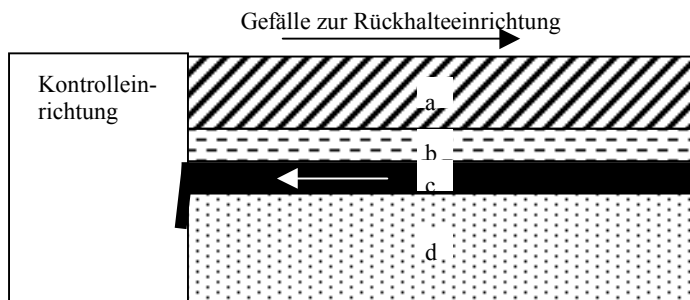
Um diese Anforderungen zu erfüllen, sind mehrere, zum Teil sehr unterschiedliche Bauweisen denkbar.

4.2.1 Kontrollierbares Dichtsystem mit folgendem Aufbau (bautechnisch erforderliche Maßnahmen, z. B. Gleitschichten sind im Systemaufbau nicht berücksichtigt).

- a) Lagerfläche nach der Richtlinie des DAfStb "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" – alternativ DIN 1045, Stand Juli 2001 – mit entsprechend geeigneter Fugenausführung und Fugenabdichtung. Die Lagerflächen sind mit ausreichendem Gefälle zu einer geeigneten Rückhalteinrichtung/Abwasserbehandlungsanlage auszuführen.
- b) Ableitschicht (z. B. Filtervlies, Sand)
- c) HDPE-Dichtungsbahn mit ausreichendem Gefälle zu einer Kontrolleinrichtung (z. B. dichter und beständiger Kontrollschacht).
- d) tragfähiger Untergrund (Schutz der HDPE-Dichtungsbahn gegen Durchstoßen muss sichergestellt sein).



Systemskizze "Kontrollierbarkeit der Lager-/Umschlagflächen"



Bautechnisch erforderliche Maßnahmen wie Gleitschichten u. a. sind nicht berücksichtigt.

4.2.2 Kann nicht sicher gestellt werden, dass keine mit CKW belasteten Schrotte gelagert werden, ist der Aufbau (von oben nach unten, bezogen auf die Skizze 4.2.1) mit:

a = Beton nach DAfStb-Richtlinie, alternativ: DIN 1045, Stand Juli 2001 (vgl. 4.1)

b = metallische Sperre (Penetrationssperre),

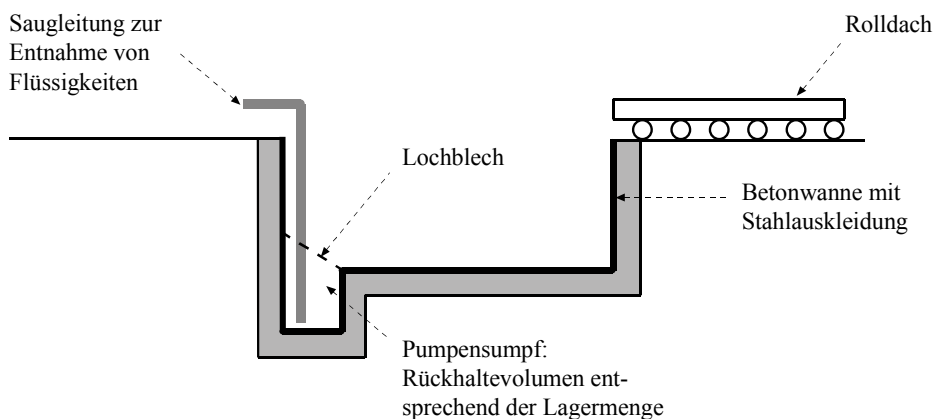
a = Beton nach DAfStb-Richtlinie, alternativ: DIN 1045, Stand Juli 2001 (vgl. 4.1)

d = tragfähiger Untergrund

herzustellen. Solche Bauweisen mit entsprechenden Zulassungen sind allgemein bekannt und auf dem Markt.

4.2.3 Lagerfläche als Bunker mit integrierter Rückhaltung und Rolldach (Skizze)

Bei dieser Bauweise sind sowohl die Lagerfläche als auch das erforderliche Rückhaltevolumen in ausreichendem Umfang sichergestellt.



4.3 Ausführung und Betrieb der Rückhalteeinrichtung

Die unter Nr. 4.2.1 dargestellte Bauweise weist Bauteile aus, die als Rückhalteeinrichtungen gegen die an den Schrotten anhaftenden Stoffe dicht und beständig, ausreichend dimensioniert sowie ohne Überlauf auszuführen sind.

Aufgrund des Lagermediums ist davon auszugehen, dass kontinuierlich wassergefährdende Stoffe der Rückhalteeinrichtung zugeführt werden, womit von einer dauerhaften Beaufschlagung auszugehen ist. Die Rückhalteeinrichtung ist somit im Sinne der VAwS als Lagerbehälter anzusehen und auch als solcher zu beurteilen. Das erforderliche Volumen der Rückhalteeinrichtung entspricht dem maßgebenden Flüssigkeitsanteil der belasteten Schrotte. Wird auch Niederschlagswasser der Rückhalteeinrichtung zugeführt, sind je Quadratmeter betroffener Lagerfläche mindestens 50 Liter zusätzliches Rückhaltevolumen bereitzustellen.

Die maximal zulässige Füllhöhe der Rückhalteeinrichtungen ist derart festzulegen, dass bis zur erforderlichen Entsorgung genügend Speicherraum zur Aufnahme abtropfender Medien und des anfallenden verunreinigten Niederschlagswassers verbleibt. Mittels technischer Einrichtungen ist das Erreichen der max. zulässigen Füllhöhe anzuzeigen (optischer und akustischer Alarm). Die dann erforderlichen Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 VAwS festzulegen.

Die erforderlichen Kontrollen der Rückhalteeinrichtung und deren technischen Einrichtungen sind in die nach § 3 Abs. 3 VAwS erforderliche Betriebsanweisung aufzunehmen.

5 Überwachung der Lagerflächen

5.1 Betreiberpflichten

Die Betreiberpflichten richten sich nach § 19 i WHG sowie den Vorgaben der VAwS. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Kontrolle der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen und die Dokumentation der Ergebnisse durch den Betreiber oder durch eine von diesem beauftragte Person. Die Dokumentationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Festgestellte Mängel, z. B. Risse und Beschädigungen, sind unverzüglich zu beseitigen.

5.2 Überprüfung durch Sachverständige gemäß § 23 VAwS

Die Lagerflächen sowie die zugehörigen Sicherheitseinrichtungen sind nach § 19i WHG in Verbindung mit § 23 VAwS auf ordnungsgemäßen Zustand durch Sachverständige nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen.

Die Prüfpflicht nach § 23 VAwS ergibt sich nach Nr. 6.1 VVAwS auf Grundlage der Gesamtmasse (Gesamtvolumen) der belasteten Schrotte.

Von den vorstehenden Regelungen abweichende Sachverständigenprüfungen können sich anhand von Zulassungsbescheiden ergeben oder, in Abhängigkeit von der Ausführung und Belastung der Lagerflächen, durch die zuständige Behörde angeordnet werden.

6 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Für die Lagerfläche ist die wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich. Die Eignungsfeststellungspflicht entfällt bei Lagerflächen,

- die aufgrund der Vorgaben nach § 6 VAwS in die Gefährdungsstufe "A" eingestuft werden können oder
- für die ein bauartzugelassenes Dichtsystem zur Anwendung kommt oder
- deren Dichtheit gemäß Nr. 5.3.2 VVAwS nach StbRili nachgewiesen ist.

7 Anforderungen an den Bau- und Betrieb von abwassertechnischen Einrichtungen zur Ableitung/Behandlung von auf der Lagerfläche anfallendem Niederschlagswasser

7.1 Vorbemerkung

Das abzuleitende Niederschlagswasser aus der offenen Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetall-Schrotten kann je nach Herkunft mit erheblichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffe (i. w. Kühlschmierstoffe) belastet sein. Um eine Gewässer- und/oder Bodenverunreinigung zu vermeiden, sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, die die Schadstofffracht so gering wie möglich halten.

Vom Betreiber ist deshalb grundsätzlich die Möglichkeit der Überdachung der Lagerflächen zu prüfen.

Ist eine Überdachung möglich, so können die Dachniederschlagswässer in die Regenwasserkanalisation eingeleitet bzw. versickert werden.

Ist eine Überdachung nicht möglich (z. B. Unverhältnismäßigkeit wegen großer Lagerflächen), ist eine getrennte Lagerung der Schrotte mit anhaftenden wassergefährdenden Stoffen erforderlich. Auch hier hat der Betreiber die Möglichkeit der Überdachung dieser Teil-Lagerflächen zu prüfen. Ist dies durchführbar, so können die Dachniederschlagswässer in die Regenwasserkanalisation eingeleitet bzw. versickert werden. Als Alternative kann die Sammlung und Lagerung der belasteten Schrotte in abdeckbaren und dichten Containern erfolgen.

Ist die Überdachung dieser Teil-Lagerflächen bzw. die Container-Sammlung nicht möglich, ist das schadstoffbelastete Niederschlagswasser vor Ableitung zu behandeln.

7.2 Bemessung der betriebseigenen Behandlungsanlage für das schadstoffbelastete Niederschlagswasser

Zur Behandlung des schadstoffbelasteten Niederschlagswassers sind folgende abwassertechnische Einrichtungen erforderlich:



Abgedichtete Lageroberfläche (siehe Nr. 4.1)- Entwässerungs-/Sammelleitungen (siehe Nr. 7.3) - Absetzbecken - Leichtstoff- bzw. Koaleszenzabscheider gemäß DIN 1999/EN DIN 858 - Emulsionsspaltanlage - Probennahmeschacht/-stelle.

Dabei ist zu beachten, dass im Absetzbecken eine optisch/akustisch alarmgebende Füllstandsmessung und im Leichtstoff- bzw. Koaleszenzabscheider eine selbstabschließende Vorrichtung installiert und betrieben wird.

Die Behandlungsanlage kann auch als Rückhalteeinrichtung genutzt werden (siehe Nr. 4.3). Für die Dimensionierung ist dann mindestens von folgenden Kenndaten auszugehen:

$$V_{ges.} = V_{erf.} + V_{Entw.} + V_{Abs.} + V_{Koyal.} + r_{D,n}$$

- $V_{ges.}$: Gesamtmindestvolumen der Behandlungsanlage/Rückhalteeinrichtung
- $V_{erf.}$: Maßgebender Flüssigkeitsanteil (siehe Nr. 3):
- orgereinigte Schrotte: 5 % des Volumens der zu lagernden belasteten Schrotte
- nicht vorgereinigte Schrotte: 10 % des Volumens der zu lagernden belasteten Schrotte
- $V_{Entw.}$: Volumen der Entwässerungs-/Sammelleitungen
- $V_{Koyal.}$: Volumen des Koaleszenzabscheiders
- $V_{Abs.}$: Volumen des Absetzbeckens
- $r_{D,n}$: Bemessungsregenspende gemäß ATV-DVWK A 117 bei 5-jährigem 72 h-Regenereignis, **mindestens** jedoch **50 l je m²** Lagerfläche an belasteten Schrotten.

Die Dimensionierung der Emulsionsspaltanlage ergibt sich aus der maximal erforderlichen Durchsatzleistung.

7.3 Entwässerungsleitungen

Die Leitungen zum Sammeln und Ableiten von Abwasser, Niederschlagswasser und Schmutzwasser bis zur betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage sind dicht und beständig auszubilden. Dabei ist vor allem auf die Beständigkeit gegen die an den Fe- und NE-Schrotten anhaftenden wassergefährdenden Stoffe zu achten. Die Verbindung dieser Abwasserleitungen mittels Steckmuffenverbindungen sind unzulässig; zulässig sind z. B. verschraubte oder verschweißte Verbindungen.

7.4 Eigenüberwachung der betriebseigenen Behandlungsanlage

Aufgrund der besonderen Zusammensetzung des schadstoffbelasteten Niederschlagswassers bzw. der aufwändigen Behandlungsanlage ist die Eigenkontrolle in Anlehnung an die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) durchzuführen. Davon unabhängig sind die Anforderungen an die Eigenkontrolle der jeweilig zutreffenden Entwässerungssatzung sowie der VAWs bzw. der VVAWS zu beachten.

In einem Betriebstagebuch ist ferner ein Notmaßnahmenplan beizulegen, in welchem das Vorgehen bei besonderen Starkregenereignissen festgelegt ist (Transport/Entsorgung des überschüssigen Niederschlagswassers per Tankwagen zu einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage).

Die Behandlungsanlagen - insbesondere die Emulsionsspaltanlage - sind durch qualifiziertes Personal gemäß den Vorgaben der Anlagen-Hersteller ausreichend und sorgfältig zu warten.

7.5 Wasserrechtliche Verfahren

Für die Indirekteinleitung des aus Schrottplätzen anfallenden Abwassers bzw. des aus den Lagerflächen anfallenden verschmutzten Niederschlagswassers besteht derzeit keine Genehmigungspflicht nach Art. 41 c BayWG, so dass lediglich die jeweilige Entwässerungssatzung (u. a. mit Anforderungen für Kohlenwasserstoffe, AOX) greift.

Genehmigungen für Direkteinleitungen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen und im Einzelfall im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens durch die Wasserwirtschaftsbehörden zu beurteilen.

Für die Einleitung bzw. Versickerung der Dachniederschlagswässer ist ein entsprechender Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde zu stellen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das gesammelte und behandlungsbedürftige Niederschlagswasser zu einer geeigneten externen Abwasserbehandlungsanlage abzufahren. Dies kann jedoch nur in Ausnahmefällen und nur nach sorgfältiger Prüfung unter weiteren Auflagen und Bedingungen (u. a. Einbau eines zusätzlichen Pufferbeckens, Nachweispflicht der externen Entsorgung) durch die Behörden genehmigt werden.

8 Antragsunterlagen

Für eine ggf. erforderliche Eignungsfeststellung der Lagerfläche und Rückhalteeinrichtungen sowie bei Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nach abwasserrechtlichen Regelungen sind der zuständigen Behörde Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, in welcher Form die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt werden (WPBV). Hierzu sind beispielhaft folgende Unterlagen erforderlich, die in der Regel durch ein einschlägig erfahrenes Planungsbüro zu erstellen sind :

Erläuterungsbericht **mit**

- Betriebsbeschreibung,



- Angaben zu den anfallenden Schrotten sowie den anhaftenden Medien (maximale Lagermenge, Art der Anlieferung/des Abtransportes, Wassergefährdungsklasse – WGK – der anhaftenden Stoffe (Bestimmung des Flüssigkeitsanteiles usw.),
- Angaben zur Ausführung der Lagerfläche (Aufbau der Bodenflächen, verwendete Materialien usw.),
- Angaben zur Dimensionierung und Ausführung der erforderlichen Rückhalteeinrichtungen und abwassertechnischen Anlagen,
- Angaben zur Medienbeständigkeit der eingesetzten Materialien gegen die anfallenden wassergefährdenden Stoffe;

Planunterlagen (Übersichtsplan, Lagepläne, Schnitte) mit Darstellung der

- Bereiche, in denen belastete Schrotte, Auffangräume, Rohrleitungen zum Befördern und Ableiten wassergefährdender Stoffe usw.,
- abwassertechnischen Anlagen (Kanäle, Abwasserbehandlungsanlagen usw.);

Nachweise

Eignungsnachweise von Behältern, Abdichtungsmitteln und technischen Schutzvorkehrungen (z. B. durch Vorlage der wasserrechtlichen/gewerberechtlichen Bauartzulassung, der baurechtlichen Zulassung, eines Sachverständigengutachtens, der verkehrsrechtlichen Zulassung nach GGVSE usw.), Bemessung und Eignung der Rückhalteeinrichtungen und abwassertechnischen Anlagen.

Da eine allgemein gültige Auflistung aller erforderlichen Unterlagen nicht möglich ist, wird dringend empfohlen, schon in der Planungsphase die Antragsinhalte mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Auf die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (veröffentlicht im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 8/2000) wird hingewiesen.

9 Hinweise

9.1 Schadensfälle

Bei Schadensfällen, bei denen zu befürchten ist, dass wassergefährdende Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die öffentliche Kanalisation gelangt sind, ist gemäß § 8 VAWS unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

9.2 Brandschutzkonzept

Für die Anlagen ist ggf. ein Brandschutzkonzept mit der Feuerwehr/dem Kreisbrandrat/-inspektor aufzustellen. Hierin ist festzulegen, ob Rückhaltemaßnahmen für kontaminiertes Löschwasser erforderlich sind und ggf. in welchem Umfang.



9.3 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schrottplätze, die die Schwellenwerte der 4. BImSchV überschreiten, sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu genehmigen.

